

Schule

Ort, Datum

Staatliches Schulamt für  
den Rheingau-Taunus-Kreis und die  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
Walter-Hallstein-Str. 3-7  
65197 Wiesbaden

## Mehrarbeitsvergütung/ Zeitanteilige Besoldung - Beamte

nach der Hessischen Verordnung über die Gewährung  
von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (HMVergARV)

für den Monat \_\_\_\_\_

Empfänger/in (Familienname, Vorname)

Amtsbezeichnung

Personalnummer

Bes.Gr.

vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt 

### Mehrarbeit ist im oben genannten Monat wie folgt angeordnet und geleistet worden:

Mehrarbeit nach § 3 Abs. 2 HMVergARV		Anzahl der Stunden *	SSA-interner Eingabeschlüssel in SAP IT 2010	
Nr. 1	gehobener Dienst, soweit nicht Nr. 2 u. 3		3J20	HMVergARV § 3.2.1 Lehrer
Nr. 2	gehobener Dienst Eingangsamt mind. A 12; höherer Dienst an Grund- u. Hauptschulen		3J21	HMVergARV § 3.2.2 Lehrer
Nr. 3	gehobener Dienst Eingangsamt mind. A 13; höherer Dienst an Sonder- u. Realschulen		3J22	HMVergARV § 3.2.3 Lehrer
Nr. 4	höherer Dienst an Gymnasien und berufsbildenden Schulen		3J23	HMVergARV § 3.2.4 Lehrer
Nr. 5	höherer Dienst an Fachhochschulen		3J23	HMVergARV § 3.2.4 Lehrer
<b>Beamtete Lehrkräfte – teilzeitbeschäftigt – anteilige Besoldung</b>				
Nr. 6	Vorgriffsregelung gem. Erlass des HmdIS vom 24.06.2011 – I 25 – P 1537 A - 1		3J50	Mehrarbeit TZ Beamte

\* Es sind alle über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden anzugeben.

#### Hinweis:

Die Regelungen über die Vergütung von Mehrarbeit von Beamten ergeben sich aus der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung (HMVergARV). Es besteht für Lehrkräfte eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung von bis zu drei zusätzlichen Unterrichtsstunden pro Monat, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern (§ 61 Satz 1 HBG). Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind nur in dem Umfang zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht. Wird der Umfang überschritten, wird bei vollbeschäftigten Beamten für alle über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden die Mehrarbeitsvergütung fällig. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten wird bis zur vollen Stelle anteilige Besoldung gezahlt.

**Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel der Schule)

Bearbeitungsvermerk SSA  
in SAP IT 2010 erfasst